

Robert Kretzschmar

Das übernommene Vorwort – das ist gegenüber 1512 neu – verpflichtet die Untertanen zur Anzeige aller Gesetzesverstöße; und den truchsessischen Amtsträgern (Ober- und Untervogt, Ober- und Unteramtleuten) wird ausdrücklich befohlen, alle Delinquenten unnachlässig zu strafen. Dafür, daß der Bevölkerung die Bestimmungen der Landesordnung regelmäßig eingeschärft werden, wird Sorge getragen, indem der Auftrag erteilt wird, die Statuten alljährlich bei den Gerichtsbesetzungen zu verlesen. Anders als 1512 ist diesmal der Änderungsvorbehalt des Landesherrn ausdrücklich fixiert¹³³.

Waren die früheren Statuten noch relativ ungegliedert zu Papier gebracht worden, so hat man 1560 dem Gesetzestext eine klare Gliederung gegeben und jeden Artikel einem Abschnitt zugeteilt. Die Überschriften der einzelnen Einheiten erscheinen im Anschluß an das Vorwort als Inhaltsverzeichnis und lauten wie folgt¹³⁴:

- [1] *Verbott des gotzlestern.*
- [2] *Von auffrueren und sturm schlafen, auch wann feur außgeet, wie es solle gehalten werden.*
- [3] *Die thodschläg belangend.*
- [4] *Von fridnemen und -geben und was gegen den fridbrecher fürgenommen werden soll.*
- [5] *Von frävenlichen und thätlichen handlungen, so ain person gegen der andern möchte begeen, und wie dieselbigen sollen gestrafft werden.*
- [6] *Von schmehworten, und welcher wider ain urtel redte.*
- [7] *Wellchermassen die feldtdieb sollen gestrafft werden.*
- [8] *Vom spilen.*
- [9] *Vom ehebruch, leichtfertiger beywonung und huererey.*
- [10] *Vom Zu- und voldrinckhen.*
- [11] *Von hochzeiten und schenckhinen.*
- [12] *Von den leibaignen leuten, wie es mit denselbigen soll gehalten werden.*
- [13] *Wie diejhenigen, so in die herrschaft begeren zu zu ziehen, sollen angenommen, auch diejehigen, so zu ieren tagen khommen, wie es mit denselbigen ierer huldigung halb soll gehalten werden.*
- [14] *Von den dienstkhnechten und ehehalten.*
- [15] *Von wierten in unser oberkhait gesessen, wie es mit denselbigen, dartzu auch wein-, brot- und flaischschawens, auch der maß und meß et cetera halber, solle gehalten werden, und das unsere amptleut und gericht ierenthalb in einsehen haben sollen.*
- [16] *Das niemand one erlaubtnus auß der herschafft ziehen solle.*
- [17] *Wie es mit zuesamenberueffung der gemainden solle gehalten werden.*
- [18] *Von ligenden güetern, wie und wellcher gestalt, auch wem dieselbigen mogen verkhaufft werden.*
- [19] *Vom undergang und offen marckhen.*
- [20] *Wellchermassen die gleubiger zue gebüerender bezalung khommen mögen.*
- [21] *Wie es mit den höltzern, waidwerckh und andern gemainen articuln gehalten werden soll.*

Die Statuten von 1560 waren demnach in zwei Arbeitsgängen entstanden. Zunächst hatte man die Württembergische Landesordnung von 1552 durchgesehen, um Anregungen zu erhalten und um Bestimmungen zu übernehmen, die auch für Friedberg-Scheer geeignet erschienen und mit gesetzgeberischen Zielsetzungen der Waldburg übereinstimmten. Sodann

133 Vgl. unten im Anhang Text 6; die Formel ist freilich aus der württembergischen Vorlage übernommen (REYSCHER, wie Anm. 130, S. 195).

134 Ebd.: *Register der articl meins gnedigen hern statuten, wie die in der ordnung ainander nach volgendt.* Das Vorwort ist unter der Rubrik *Vorred* hier aufgeführt, der Schlußteil als *Beschließliche Disposition und vorbehalt und urkhund.* – Die in eckige Klammern gesetzte Durchnumerierung der Rubriken wurde vom Verf. vorgenommen.